

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Gärtringen“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen am 03.12.2019 die folgende Betriebssatzung für das Wasserwerk Gärtringen beschlossen:

§ 1 Unternehmensgegenstand

- (1) Die Gemeinde Gärtringen erfüllt ihre Aufgabe als
Versorgungsunternehmen für Trinkwasser
nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Wasserversorgung begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Versorgungsbetrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für wasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2 Name

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Wasserwerk Gärtringen.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Gärtringen, Rohrweg 2.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern, diese führen die Bezeichnung Geschäftsführer. Kaufmännischer Geschäftsführer ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen, technischer Geschäftsführer ist ein fachlich qualifizierter Tiefbauingenieur des Bauamtes.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 8). Zur laufenden Betriebsführung gehören die Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (4) Die Betriebsleiter vertreten den Eigenbetrieb.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Gemeinderat halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die technische Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Wasserwerks berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.000.000 € festgesetzt. Es dient der Wasserversorgung.

§ 5 Organe

Organe des Wasserwerks Gärtringen sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 6 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung (§ 8) vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit nicht nach §§ 6 und 8 dieser Betriebssatzung ein beschließender Ausschuss nach der Hauptsatzung zuständig ist.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Die nach § 4 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Geschäftskreise (vgl. §§ 7 und 8 der Hauptsatzung) in den ihnen nach Maßgabe von § 8 dieser Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten auch in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Wasserwerk. Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 der Hauptsatzung entsprechend.

§ 8 Abgrenzung der Zuständigkeit der Betriebsleitung

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 6. Die Zuständigkeiten werden auf den jeweiligen beschließenden Ausschuss und auf die Betriebsleitung übertragen, soweit die Betriebsleitung nicht bereits kraft Gesetzes zuständig ist.

§ 9 Eilentscheidung

In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs Wasserwerk Gärtringen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses.

§ 10 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer (netto).

§ 11 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserwerk Gärtringen erfolgt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 des EigBG nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung vom 09.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Gärtringen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Gärtringen, den 4.12.2019

Riesch
Bürgermeister

3Tabellenteil aus § 8 der Betriebsatzung des Wasserwerks zum 01.01.2020

Nr.	Angelegenheit	Betriebslei- tung	Beschließender Ausschuss gem. § 6 Abs. 2		Gemeinderat
			bis zu €	mehr als €	
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	25.000	25.000	300.000	300.000
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen, Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel im Rahmen des Vermögensplanes bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	25.000	25.000	150.000	150.000
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans aufgrund öffentlicher Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder für Leistungen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	100.000	100.000	300.000	300.000
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräu-	5.000	5.000	20.000	20.000

	ßerung im Einzelfall				
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	25.000	25.000	200.000	200.000
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	5.000	5.000	30.000	30.000
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	4.000	4.000	20.000	20.000
6	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von wasserwirtschaftlichen oder abwasserwirtschaftlichen Aufgaben anstelle der Kommune verpflichtet bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaliger Leistung von	25.000	25.000	125.000	125.000
7	Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung von	0	0	150.000	150.000
	z.B. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen Kommunen				
8	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	unbegrenzt			
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	25.000	25.000	125.000	125.000
9	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis	10.000	10.000	75.000	75.000
10	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag	5.000	5.000	10.000	10.000
	b) Stundung von Ansprüchen im Betrag von	5.000	5.000	10.000	10.000

	Zustimmung zu:				
11	a) Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um				100.000
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit diese nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagsumme für einzelne Vorhaben im Betrag	10.000	10.000	20.000	20.000
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen	25.000	25.000	150.000	150.000
12	Freigiebigkeitsleistungen	1.000	1.000	5.000	5.000
(2)	Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.				
Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Beschließender Ausschuss gem. § 6 Abs. 2	Gemeinderat	
		bis zu €			
1	2	3	4	5	
1	Einstellung, Entlassung der Angestellten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	Entgelt-Gr. I bis IX TVöD		übrige Vergütungsgruppen	
2	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Arbeitern, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten	x			

Neufassung durch Satzung vom 04.12.2019

§ 11 geändert durch Änderungssatzung vom 09.12.2022

§ 4 geändert durch Änderungssatzung vom 14.06.2023